Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 28. Oktober 1936 | Nr. 89

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,495
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,695
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,99
Brasilien	1 Milreis	0,147
Britisch-Hongkong	100 Dollar	75,60
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	142,80
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,493
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,50
Dänemark	100 Kronen	54,42
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,38
Frankreich	100 Francs	11,595
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 engl. Pfund	12,195
Iran	100 Rials	15,17
Island	100 Kronen	54,67
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,713
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,35
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,4875
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19³/₄ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	134,40
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,26
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Peru	100 Soles	63,—
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,075
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	62,85
Schweiz	100 Franken	57,31
Spanien	100 Peseten	22,77
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,12
Tschechoslowakei	100 Kronen	8,789
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel	49,245
Uruguay	1 Goldpeso	1,321
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,493

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Bekanntmachung vom 26. Oktober 1936[1])

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1935 zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046)[2]) wird im Anschluß an die Bekanntmachungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 13. November 1935 und 10. August 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 269 vom 16. November 1935[3]) und Nr. 185 vom 11. August 1936)[4]) hiermit angeordnet:

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung findet ohne Rücksicht auf den Ursprung auch auf alle Waren der folgenden Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses Anwendung:

5	372	724 b
11 a	440 a — 443	731 a
12 c	530 a	733 c
160 b	530 b	733 d
270	681	

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1936

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
gez. Wohlthat

Z 1134 — 644 II 2. Ang.

[1]) DRAnz. Nr. 251 vom 27. Oktober 1936
[2]) RZBl. 1935 S. 331
[3]) RZBl. 1935 S. 488
[4]) RZBl. 1936 S. 270

Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren

In Ziffer IV Nr. 3 b der Verfügung vom 3. April 1935 — Z 1134 — 240 II in der Fassung der Verfügung vom 16. Mai 1935 — Z 1134 — 283 II (RZBl. S. 147, 214) ist in der Klammer hinter dem Worte »Fetten« einzufügen: », Garten- und Weinbauerzeugnissen«.

RFM. vom 26. Oktober 1936 — Z 1134 — 644 II 2. Ang.

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

a.

(13. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I Anhang 1. — Devisenpolitische Abfertigungsverbote — ist

1. vor »Bekanntmachung vom 13. November 1935« zu setzen:

»a.«,

2. auf Seite 2 anzufügen:

»b. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1936

(DRAnz. Nr. 251 vom 27. Oktober 1936; RZBl. S. 364)

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung findet ohne Rücksicht auf den Ursprung auch auf alle Waren der folgenden Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses Anwendung:

5	372	724 b
11 a	440 a — 443	731 a
12 c	530 a	733 c
160 b	530 b	733 d«
270	681	

RFM. vom 26. Oktober 1936 — Z 1134 — 644 II 2. Ang.

b.

(14. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

1. Das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 30. September 1936 nebst dem Muster (RZBl. S. 343, 345) sind in Teil I hinter A 9 mit der Überschrift

10. Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen

aufzunehmen. Die bisherige Nr. 10 — Verkehr mit Schalenwild — ist in Nr. 11, die Seitenzahlen 39 bis 44 sind in 45 bis 50 zu ändern.

2. Im Inhaltsverzeichnis zu Teil I ist der Deckstreifen A 10 zu entfernen und dafür zu setzen:

»10. Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen 39

11. Verkehr mit Schalenwild .... 45.«

RFM. vom 21. Oktober 1936 — Z 1101 — 912 II

c.

(15. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I B 7 a ist folgende Fußnote [1]) g) aufzunehmen:

»g) Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Reichsbanknoten zu 1000 Reichsmark usw. vom 1. Oktober 1936 (DRAnz. Nr. 231 vom 3. Oktober 1936).

Das leicht gelblich getönte Papier zeigt in der Durchsicht, von der Vorderseite aus gesehen, links auf dem Schaurande ein Kopfwasserzeichen (Karl Friedrich Schinkel) und im bedruckten Teile die große Wertzahl »1000«. Über dem rechten Teil des Schaurandes, bis in das Druckbild hineinreichend, läuft ein etwa 2 cm breiter Streifen mit orangeroten, kupferbraunen und dunkelgrünen Fasern.«

RFM. vom 23. Oktober 1936 — Z 1101 — 916 II

Übernahmescheine der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

— Ohne weitere Mitteilung —

Übernahmescheine der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse (vgl. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 — RZBl. S. 345 —) sind nicht zu beanstanden, wenn sie den Vermerk enthalten, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis bereits bezahlt ist.

RFM. vom 24. Oktober 1936 — Z 1101 — 914 II

Amtliche Zollauskünfte

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

Auskunft 9/36

Tarifnrn. 317 O, 698

Si-Formlinge aus Ferrosilicium und Zement

Die Ware ist aus zerkleinertem Ferrosilicium hergestellt, das durch einen Zusatz von Zement als Bindemittel zu Zylindern mit einem Durchmesser von 11 cm und einer Höhe von 8 cm geformt ist. Die Formlinge werden bei der Graugießerei als Schmelzzusatz im Kupolofen verwendet. Das in dem Ferrosilicium enthaltene Silicium geht hierbei — durch die Zementhülle vor dem Abbrennen geschützt — vollständig in das geschmolzene Eisen über; der Zement wird von der Schlacke aufgenommen.

Nach dem Untersuchungsergebnis besteht die Ware in der Hauptsache aus Ferrosilicium, im übrigen aus Zement. Die Angabe des Antragstellers, daß ein 45%iges Ferrosilicium — also ein Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 v. H., jedoch nicht mehr als 50 v. H. — vorliegt, wird nicht bezweifelt.

Die Ware stellt zolltariflich einen zusammengesetzten Gegenstand dar, der nach der Vorbemerkung 10 Abs. 1 des WV. zu tarifieren ist. Nach dem Aussehen haben die Formlinge den Charakter einer Zementware; nach dem Verwendungszweck hat das Ferrosilicium die vorherrschende Bedeutung. Es liegt somit ein Zweifelsfall im Sinne der genannten Bestimmung vor, so daß diejenige Tarifierung einzutreten hat, durch die die Verzollung nach dem höheren Zollsatz herbeigeführt wird.

Als einfarbige, weder geschliffene noch angestrichene, profilierte oder verzierte Zementware unterliegen die Formlinge der Verzollung nach Tarifnr. 698 zum Satze von 1,50 *RM* für 1 dz (WV., Stichw. »Zementwaren« Ziff. 1).

Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 v. H. bis 50 v. H. ist nach Tarifnr. 317 O mit 3 *RM*, vertragsmäßig mit 1 *RM* für 1 dz zollpflichtig (WV., Stichw. »Ferrosilicium« Ziff. 2).

Entsprechend dem höheren Zollsatz sind mithin die Si-Formlinge zu verzollen,

a) wenn sie in einem Vertrags- oder meistbegünstigten Staat hergestellt sind:
als »Zementwaren« nach Tarifnr. 698 zum Satze von 1,50 *RM* für 1 dz,

b) wenn sie in einem anderen Staat hergestellt sind:
als »Ferrosilicium« nach Tarifnr. 317 O zum Satze von 3 *RM* für 1 dz.

Herstellungsland: Frankreich.

[Stuttgart, 30. September 1936]

Z 1400 — 1727 II

Auskunft 10/36

Tarifnrn. 698, 869 B

Formlinge aus Ferrosilicomangan oder Ferrophosphor oder Ferrochrom oder sogenanntem granuliertem Nickel in Verbindung mit Zement

Die Proben I bis IV stellen äußerlich Zementwaren von grauer Farbe und grobem Gefüge dar. Sie sind hergestellt aus zerkleinerten Metallverbindungen, die durch Zusatz von Zement als Bindemittel brikettartig geformt sind. Die Formlinge werden bei der Eisengießerei als Schmelzzusatz im Kupolofen verwendet, wobei die Metallverbindungen — geschützt durch die Zementhülle — ohne nennenswerten Abbrand in den flüssigen Guß gelangen; der Zement wird von der Schlacke aufgenommen.

Probe I (Mn-Formling): Die in dem Formling enthaltene Metallverbindung — Ferrosilicomangan — enthält etwa 40 v. H. Eisen, 30 v. H. Silicium und 30 v. H. Mangan. Die Form ist würfelartig mit Abmessungen von etwa 80 × 80 × 85 mm oder 57 × 57 × 85 mm.

Probe II (P-Formling): Die in dem Formling enthaltene Metallverbindung besteht aus zerkleinertem Ferrophosphor mit einem Phosphorgehalt von etwa 20 v. H. Die Form ist die eines stumpfen Kegels mit etwa 130 mm Durchmesser und 85 mm Höhe.

Probe III (Cr-Formling): Die in dem Formling enthaltene Metallverbindung besteht aus zerkleinertem Ferrochrom mit einem Chromgehalt von etwa 60 v. H. und über 4 v. H. Kohlenstoffgehalt. Die Form ist die einer sechseckigen abgestumpften Pyramide; der mittlere Durchmesser der Flächen beträgt etwa 57 mm und die Höhe 70 mm.

Probe IV (Ni-Formling): Die in dem Formling enthaltene Metallverbindung besteht aus sogenanntem granuliertem Nickel mit einem Zusatz von 5 bis 6 v. H. Silicium. Die Form ist die einer abgestumpften Pyramide mit einer rechteckigen Grundfläche von etwa 102 × 72,5 mm und einer Höhe von 50 mm.

Die Formlinge (Probe I bis IV) stellen zolltariflich einen zusammengesetzten Gegenstand dar, der nach der Vorbemerkung 10 Abs. 1 des Warenverzeichnisses zu tarifieren ist. Nach dem Aussehen haben sie den Charakter einer Zementware; nach dem Verwendungszweck hat die in den Formlingen enthaltene Metallverbindung die vorherrschende Bedeutung. Es liegt somit ein Zweifelsfall im Sinne der genannten Bestimmung vor, so daß diejenige Tarifierung einzutreten hat, durch die die Verzollung nach dem höheren Zollsatz herbeigeführt wird.

Als einfarbige, weder geschliffene noch angestrichene, profilierte oder verzierte Zementwaren unterliegen sämtliche Formlinge (Probe I bis IV) der Verzollung nach Tarifnr. 698 zum Satze von 1,50 *RM* für 1 dz (WV., Stichwort »Zementwaren« Ziff. 1). Demgegenüber ist von der in den Formlingen enthaltenen Metallverbindung aus gesehen zollpflichtig:

Probe I als Ferrosilicomangan, vorherrschend Eisen enthaltend, nach Tarifnr. 777 zum Satze von 1 *RM* für 1 dz (WV., Stichworte »Metallegierungen« Ziff. 2c und »Eisen usw.« Ziff. 1b),

Probe II als Eisen in Verbindung mit Phosphor nach Tarifnr. 777 zum Satze von 1 *RM* für 1 dz (WV., Vorbemerkung 10 Abs. 1 Stichwort »Eisen usw.« Ziff. 1b),

Probe III als Ferrochrom mit einem Gehalt an Chrom von über 20 v. H. und an Kohlenstoff von über 4 v. H. nach Tarifnr. 869 B zum Satze von 7 *RM*, vertragsmäßig 4,50 *RM* für 1 dz (WV., Stichwort »Ferrochrom«),

Probe IV als granuliertes Nickel in Verbindung mit Silicium nach Tarifnr. 864 zollfrei (WV., Vorbemerkung 10 Abs. 1, Stichwort »Nickel usw.« Ziff. 1).

Entsprechend dem höheren Zollsatz sind mithin zu verzollen:

Die Formlinge Probe I, II und IV als »Zementwaren« nach Tarifnr. 698 zum Satze von 1,50 *RM* für 1 dz. Die Formlinge Probe III als »Ferrochrom« nach Tarifnr. 869 B zum Satze von 7 *RM*, vertragsmäßig 4,50 *RM* für 1 dz.

Herstellungsländer: Norwegen, Schweden, Frankreich, Italien.

[Stuttgart, 30. September 1936]

Z 1400—1727 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Anteile der Reichsmonopolverwaltung an den Einnahmen an Monopolausgleich

— Ohne weitere Mitteilung —

Der Anteil der Monopolverwaltung (Erlaß vom 18. August 1924 — II A 17172 — RZBl. S. 97) an dem im Monat Oktober 1936 aufgekommenen Monopolausgleich beträgt von der Einnahme an

a) regelmäßigem Monopolausgleich ... 22,3 v. H.,
b) besonderem ermäßigtem Monopolausgleich .... 48,4 »
c) allgemeinem ermäßigtem Monopolausgleich .... 100 » .

Die vorstehend veröffentlichten Sätze gelten so lange weiter, bis eine Änderung bekanntgegeben wird.

RFM. vom 21. Oktober 1936 — V 7166 — 159 II

BranntwMonG. § 127
in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1933

Der Begriff »Branntweingewerbe« umfaßt nicht allein das Branntweinherstellungsgewerbe, sondern auch den Branntweinhandel.

Beschluß des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 7. Oktober 1936 — IV B 2/36 U.

V 7170 — 773 II

17. Salzsteuer

SalzStG. vom 22. Juni 1932, RGBl. I S. 315, in der Fassung vom 18. März 1933, RGBl. I S. 109, 113, § 4 Abs. 1;

DurchfBest. z. SalzStG. vom $\frac{22. \text{ Juni } 1932}{24. \text{ Juli } 1934}$,

RMBl. S. $\frac{379}{498}$, § 6;

SalzSt. BefrO. vom 24. Juli 1934, RMBl. S. 519 ff., RZBl. S. 417 ff., § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2

Ist die Beschaffenheit des Salzvergällungsmittels nicht vor der Vergällung geprüft und anerkannt worden, so ist das Salz nicht »ordnungsmäßig« vergällt und daher nicht steuerfrei

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 24. September 1936 — IV A 121/36 U.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz hat mit dem Hauptzollamt von der Beschwerdeführerin für 500 kg mit Mineralöl vergälltes Salz die Salzsteuer nachgefordert, weil die Beschaffenheit des Vergällungsmittels vor der Vergällung nicht durch einen Aufsichtsbeamten geprüft und anerkannt worden ist. Nach § 1 Abs. 1 der Salzsteuer-Befreiungsordnung vom 24. Juli 1934 bleibt Salz von der Steuer befreit, das vor seinem Übertritt in den freien Verkehr mit dem allgemeinen Vergällungsmittel ordnungsmäßig vergällt worden ist. Das ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Salzsteuer-Befreiungsordnung dann der Fall, wenn die Beschaffenheit des Vergällungsmittels der genannten Anweisung entspricht und diese Tatsache vor der Vergällung durch einen Aufsichtsbeamten (bei Zweifeln durch eine Technische Prüfungs- und Lehranstalt) oder durch einen vom Hauptzollamt auf die Steuerbelange verpflichteten Werkbeamten oder Betriebsangestellten geprüft und anerkannt worden ist.

Diese Prüfung und Anerkennung fehlt unstreitig bei dem Mineralöl, mit dem die genannten 500 kg Salz vergällt worden sind. Für diese war daher Steuerfreiheit nicht zu gewähren, die Steuer mit 60 RM vielmehr nachzuzahlen.

V 5500 — 8 II

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Beförderungsteuer, Urkundensteuer

Urkundensteuer

Schriftstücke, in denen jemand einer Bank bestätigt, daß sie im Falle seines Ablebens ermächtigt und den Erben gegenüber verpflichtet ist, sein Wertpapierdepot an einen namentlich bezeichneten Dritten auszuhändigen, sind Vollmachtgeständnisurkunden im Sinne der Tarifnr. 19 Abs. 4 PrStStG. (vgl. auch § 27 Abs. 1 Satz 2 UrkStG.).

RFH. v. 25. September 1936
II A 232/35 S

Aus den Gründen:

Die Beschwerdegegnerin läßt sich von ihren Kunden die Vereinbarung bestätigen, daß im Falle ihres Ablebens die Beschwerdegegnerin ermächtigt und den Erben gegenüber verpflichtet ist, das auf den Namen der Kunden ruhende Depot an Wertpapieren an eine namentlich bezeichnete dritte Person auszuhändigen und dem Dritten ein etwaiges Guthaben auszuzahlen, derart, daß die Leistung die Beschwerdegegnerin von jeder Verbindlichkeit gegenüber den Erben befreit. Die Kunden behalten sich die Befugnis vor, der Beschwerdegegnerin gegenüber durch einseitige schriftliche Erklärung unter Lebenden den benannten Dritten durch eine andere Person zu ersetzen oder die Ermächtigung zu widerrufen. Die gleiche Befugnis steht auch den Erben zu.

Das Finanzamt sah die Schriftstücke als Vollmachten nach Tarifnr. 19 des PrStStG. an. Es forderte daher zu vier solcher nach dem 31. Mai 1933 ausgestellter Schriftstücke durch Stempelsteuerbescheid vom 2. Juli 1934 unter Vorbehalt der Feststellung des genauen Wertes einen Stempel von vorläufig je 1,50 RM = 6 RM.

Nach erfolglosem Einspruch stellte die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin frei. Die Schriftstücke seien nicht als Vollmachten anzusehen, weil aus ihnen nicht mit Gewißheit zu entnehmen sei, daß gerade sie und nicht andere Urkunden dem Dritten das Recht geben sollten, als Vertreter der Erben zu handeln. Der erwähnten Verpflichtung der Beschwerdegegnerin stehe nur ein Recht der Erben, nicht aber ein Recht des Dritten gegenüber.

Die Schriftstücke ergeben, daß der Dritte das Recht hat, mit befreiender Wirkung für die Beschwerdegegnerin den Erben gegenüber das Depot in Empfang zu nehmen. Die Beschwerdegegnerin ist zur Herausgabe des Depots an ihn nicht nur ermächtigt, sondern auch den Erben gegenüber verpflichtet. In dem Schriftstück ist ferner angegeben, in welcher Weise der Dritte zeichnen wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob in dem Schriftstück nicht, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß es allein ergibt, in welcher Weise der Dritte zeichnen wird, also seine Erklärung der Beschwerdegegnerin gegenüber abzugeben hat, die alleinige Erteilung der Vollmacht, und zwar durch Erklärung gegenüber der Beschwerdegegnerin, im Sinne des § 167 Abs. 1 BGB. zu erblicken ist. Denn mindestens ist das Schriftstück als eine Vollmachtgeständnisurkunde im Sinne der Tarifnr. 19 Abs. 4 des PrStStG. anzusehen. Während Tarifnr. 19 Abs. 4 in der früheren Fassung nur Erklärungen erwähnte, daß jemand einem anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, hat die Novelle von 1933, um Auslegungsstreitigkeiten zu vermeiden, bewußt eine andere Ausdrucksweise gewählt. Sie stellt jener Erklärung gleich die Erklärung, daß er einem anderen die Berechtigung oder Einwilligung dazu erteilt habe. Wenn also jemand irgendwie zum Ausdruck bringt, ein anderer habe das Recht zur Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur, so muß eine solche Erklärung zum mindesten als Vollmachtgeständnisurkunde im Sinne von Abs. 4 neuer Fassung angesehen werden. Damit ist die Erhebung des Vollmachtstempels in den vorliegenden Fällen gerechtfertigt, da eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Vollmachturkunde nicht vorliegt.

Über den in der Rechtsbeschwerdebegründung gestellten Antrag des Finanzamts, neben dem Vollmachtstempel noch den allgemeinen Vertragstempel zu erheben, war in dem gegenwärtigen, nur die Nachforderung des Vollmachtstempels betreffenden Rechtsmittelverfahren nicht zu entscheiden.

L 3 — 927 III 1. Ang.

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 71 für 1936 (Gruppe IV), betr. amtliche Zollauskunft aus dem 2. Vierteljahr 1936, und Nr. 86 und 87 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.

Nichtamtlicher Teil

Mineralölzollordnung mit Erläuterungen und einer Einführung. Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, mit Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. E. Ebel, 2. Auflage. 156 Seiten, Preis 4,40 *RM*. Verlag H. M. Hauschild, Bremen, Langenstraße 35/37.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.